



Titel : VORSCHRIFT ZU VERPACKUNG, KONSERVIERUNG
UND ERSTELLUNG VON DOKUMENTEN
BEI LIEFERUNGEN AN SCHOTTEL

Grundlagen : ./.

Geltungsbereich : Lieferungen an SCHOTTEL

Mitgeltende Vorschriften : Beschaffungsdokumente

Ersetzte Vorschriften : ./.

Hinweise : ./.

Anlagen : ./.

Inhalt : 1. Zielsetzung
2. Geltungsbereich
3. Anforderungen
3.1 Verpackung
3.2 Beschriftung von Verpackungen
3.3 Konservierung
3.4 Dokumentation

1. **Zielsetzung:**

Schutz von SCHOTTEL Produkten beim Lieferanten, auf dem Transport und bei der Lagerung vor schädlichen Einflüssen.
Eindeutige Zuordnung und Identifizierung der Waren anhand der Begleitpapiere und Kennzeichnung zu den SCHOTTEL Vorgaben.

2. **Geltungsbereich**

Diese Vorschrift gilt für alle Lieferanten der SCHOTTEL GmbH und deren Niederlassungen sowie für Lieferanten der SCHOTTEL Schiffsmaschinen GmbH
Sie beschreibt die grundsätzlichen Anforderungen hinsichtlich Verpackung und Konservierung der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Mindestanforderungen an zu erstellende Dokumente durch die Auftragnehmer.

3. **Anforderungen**

3.1 **Verpackung**

3.1.1 **Verpackung allgemein**

Die Verpackung hat den allgemeinen Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen sowie eventuellen speziellen Forderungen des Auftraggebers zu entsprechen. Auf Leihverpackungen ist zu verweisen; auf Verpackungsmaterial mit speziellen Entsorgungsanforderungen (z. B. Sonderabfall) ist hinzuweisen.

Die Verpackung hat grundsätzlich Wetterschutz zu gewährleisten, muss aber auch der Bildung von Kondenswasser entgegenwirken.
Die Verpackung muss zur Vermeidung mechanischer Schäden beitragen sowie ausreichenden Schutz gegen UV-Strahlung bieten.
Öffnungen sind ggf. zu verschließen und Gewinde gegen Beschädigungen zu schützen.

Alle gelieferten Bauteile und Materialien sind in Transportverpackungen mit Euro-Norm-Abmessungen, wie Euro-Holzpaletten oder Euro-Gitterbox-Paletten zu verpacken.

Die Gesamtmasse darf **1 000** kg nicht überschreiten.

Euro-Holz-Paletten dürfen im beladenen Zustand die Gesamthöhe von **950** mm nicht überschreiten.

Die Ware muss in und auf den Paletten gegen Verrutschen gesichert sein.

Davon ausgenommen sind Warenlieferungen bei denen

- die Transportverpackung gleich der Warenverpackung und die Masse der Gesamtwarenlieferung kleiner als 20 kg ist

- die Transportverpackung den Bauteilen speziell angepasst werden muss. Spezielle Verpackungen ergeben sich aus den Abmaßen von Bauteilen bzw. aus besonderen Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung von Temperatur oder Feuchtigkeit o. a..
- Transportverpackungen die speziell angepasst werden müssen, sollen so gewählt werden, dass nicht nur Wetterschutz gewährleistet wird, sondern auch der Schutz der Ware vor kleineren Karambolagen sichergestellt ist.

3.1.2 Verpackung von Gefahrstoffen

Eine spezielle Bedeutung erhalten Warenverpackungen, wenn in ihnen Gefahrstoffe verpackt sind.

Zu diesen Materialien zählen u. a.:

- Farben, dazugehörige Härter und Lösungsmittel
- Harze, dazugehörige Härter und Füllstoffe
- Kleber, dazugehörige Lösungsmittel
- Öle
- Fette

In diesen Fällen ist zusätzlich eine Entsorgungsvorschrift für leere Verpackungen, als Bestandteil der Warenlieferung mit zu liefern.

Die angelieferte Ware gilt als "nicht vollständig", wenn diese schriftliche Aussage zu den Verpackungen fehlt.

3.1.3 Leihverpackungen

Leihverpackungen können Eigentum des Auftragnehmers oder Eigentum Dritter sein.

Die Verwendung von Leihverpackungen soll nur zur Anwendung kommen, wenn dies vom Auftraggeber als Forderung vertraglich vereinbart wurde.

Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, wird die Annahme der Ware verweigert und eine Rücklieferung zu Lasten des Auftragnehmers veranlasst.

Wird die Lieferung von Ware in Leihverpackungen vertraglich vereinbart, sind folgende Informationen eindeutig in die Lieferunterlagen einzuarbeiten:

- Eigentümer der Leihverpackung und die Rücklieferungsadresse einschließlich Telefon-Nummer
- Rücklieferungsfristen mit Ein- und Ausgangsdatierungen des Auftraggebers

Die Kosten für die Benutzung von Leihverpackungen werden grundsätzlich vom Auftragnehmer getragen.

Die Lagerfrist bei dem Auftraggeber beträgt 20 Arbeitstage. Sollte in diesen Zeitraum keine Abholung erfolgen, wird der Auftraggeber die Rückführung zu Kosten des Auftragnehmers bewerkstelligen.

Die Verwendung von Leihverpackungen setzt grundsätzlich voraus, dass sowohl die Verpackungsart als auch die unverpackte Ware den einschlägigen UVV und Umweltvorschriften entspricht.

Entsprechen Verpackung und Ware diesem Standard nicht, bleibt dem Auftraggeber die Verweigerung der Warenannahme vorbehalten.

Anfallende Kosten, auch wenn diese durch beauftragte Spediteure verursacht wurden, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3.2 Beschriftung von Verpackungen

Dauerhafte Beschriftungen sind grundsätzlich so anzubringen, dass sie außerhalb der Ware und deren Verpackung, deutlich erkennbar sind und sofort bei Warenannahme zur Verfügung stehen.

Die Lieferscheine, Packlisten oder andere, den Inhalt betreffende Listen, sind in selbstklebenden Dokumententaschen an den Verpackungen anzubringen.

Beschriftungen, die erst nach dem Öffnen von Verpackungen erkennbar sind, sind unzulässig.

Beschriftungen sollen lösbar angebracht werden, wenn sie den kaufmännisch/ steuerungs-technischen Teil der Ware betreffen.

Beschriftungen sind gegen Beschädigungen durch Transporteinflüsse oder Witterungsbedingungen zu schützen.

Die Verwendung von Piktogrammen wird entsprechend den DIN-Vorgaben gefordert.

Besondere Informationen zum Transport, Umschlag bzw. Lagerung sind als Beschriftung anzubringen.

Dazu gehören u. a.:

- Kennzeichnung spezieller Anschlagpunkte
- Zerbrechliche Ware
- Vorsicht Glas
- Transportlage „oben-unten-Hinweis“
- Vor Feuchtigkeit schützen
- Angabe von Verfallsdaten
- Schutz vor Sonneneinstrahlung
- Temperaturbeständigkeit
- Angaben über zulässige Packhöhen

3.3 Konservierung

Die Vorkonservierung der zu liefernden Bauteile und Materialien, muss eine Standzeit von mindestens 6 Monaten ab Wareneingang beim Auftraggeber haben. Davon ausgenommen sind Bauteile und Materialien mit Fertiganstrichen oder spezielle, vertraglich vereinbarte Konservierungsgütern.



Werden Transport-/Lagerkonservierungen vorgenommen, die vor der Weiterverwendung der Ware entfernt werden müssen, sind folgende Angaben an den Auftraggeber zu geben:

- Beschreibung des verwendeten Konservierungsmittels
- Hinweise zur Ent-Konservierung
- Angabe zu den Entsorgungsbedingungen von benutzten Konservierungen, Lösungen, Verpackungen
- Hinweis auf Gefahrstoffe mit entsprechendem Sicherheitsdatenblatt bei jeder Erstanlieferung

3.4 Dokumentation

Der Inhalt und die Handhabung der schriftlichen Vertragserfüllungsunterlagen, die dem Auftraggeber als Original oder Kopie zugestellt werden oder werden soll und die vom Auftragnehmer oder einen durch ihn beauftragten Unterauftragnehmer erstellt werden oder werden soll, einschließlich, aber nicht ausschließlich

- Auftragsbestätigungen
- Speditionspapiere
- Lieferscheine
- Verpackungsaufkleber
- Rechnungen

muss entsprechend den folgenden Vorgaben erarbeitet werden

3.4.1 Angabenumfang und Einsatz

3.4.1.1 Umfang der Mindestangaben

Folgende Angaben sollen entsprechend den nachstehenden Klauseln in den jeweiligen Vertragserfüllungsunterlagen eingetragen sein:

Nr.	Angabe
1	Firmenname und Anschrift des Auftragnehmers
2	Firmenname und Anschrift des Schriftstück-Erstellers falls anders als die des Auftragnehmers
3	Belegnummer (Lieferscheinnummer/Rechnungsnummer usw.) des Auftragnehmers
4	Bestellnummer ggf. Rahmenvertragsnummer des Auftraggebers
5	Bestelldatum ggf. Abrufdatum des Auftraggebers
6	Lieferadresse (auf Bestellung angegeben)
7	Bestellpositionsnummer des Auftraggebers
8	Teilenummer des Auftraggebers
9	Teilebezeichnung des Auftraggebers
10	Bestellmenge / Liefermenge
11	Bestellmengeneinheit
12	Kennwort – wenn mit Bestellung bekannt gegeben
13	Abnahmegesellschaft – wenn mit Bestellung bekannt gegeben
14	Liefertermin
15	Preis
16	Preiseinheit



3.4.1.2. Auftragsbestätigungen

Die Auftragsbestätigung ist stets eine unterschriebene Kopie der Bestellung.

Ergänzungen zu Auftragsbestätigungen sind auf einem gesonderten Blatt Papier, mit der Bestätigung selbst zu schicken, und haben mindestens die in Klausel 3.4.1.1, unter den Nummern 3, 4, 7, 8, 9, 12 und 13 aufgeführten Informationen zu beinhalten.

3.4.1.3. Speditionspapiere, Lieferscheine und Verpackungsaufkleber

Jedes Speditionspapier, jeder Lieferschein und jeder Verpackungsaufkleber hat als Mindestinformation die in Klausel 3.4.1.1, unter den Nummern 1 bis 13 angeführten Informationen zu beinhalten.

3.4.1.4. Rechnungen

Jede Rechnung hat als Mindestinformation die in Klausel 3.4.1.1, unter den Nummern 1 bis 16 angeführten Informationen zu beinhalten.

3.4.2 Form der Dokumente

Unterlagen sind generell an die vom Auftraggeber erzeugten Bestellungen bzw. Abrufe bezüglich Struktur, Inhalt und Gliederung anzupassen.

Zusammenfassungen mehrerer Einzelpositionen oder mehrerer Bestellungen bzw. Abrufe, sind, außer bei vom Auftraggeber schriftlich belegten Zustimmung, nicht zulässig.

Nur die in der Bestellung verwendeten Mengeneinheiten dürfen auf Vertragserfüllungsunterlagen eingesetzt werden.

3.4.3 Nichtbeachtung der Forderungen

Das Ausbleiben einer dieser Informationen berechtigt den Auftraggeber das gesamte Schriftstück als nicht erhalten zu betrachten. Er ist jedoch verpflichtet, das Schriftstück dem Ersteller unverzüglich zurückzuschicken.

Wichtiger Hinweis:

In Ergänzung zur Kennzeichnungsforderung der Ware nach Zeichnung, ist die eindeutige Identifizierung der Ware anhand der Lieferdokumente immer vom Auftragnehmer zu gewährleisten, auch durch eindeutige und dauerhafte Kennzeichnung an der Ware selbst (je Mengeneinheit), wenn nicht anders vereinbart (mindestens mit „SCHOTTEL Bestell Nummer und Position und SCHOTTEL Teilenummer“).